

## BURGERGEMEINDE AUSSERBERG



### **BURGERREGLEMENT**

Die Burgerversammlung von Ausserberg

- eingesehen die Walliser Kantonsverfassung, die kantonale Gesetzgebung über die Gemeinden und Burgerschaften sowie die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.

Auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**

Die Burgergemeinde Ausserberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat solche die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen.

Die Bezeichnung Burger gilt gleichermassen für Burgerin und Burger

### **Artikel 2**

Dieses Bürgerreglement enthält die Grundsätze über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens sowie über die Erteilung der Bürgerrechte.

## **II. BEZEICHNUNG DER BURGER**

### **Artikel 3**

Burger von Ausserberg sind und werden Personen die:

1. im informatisierten Personenstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesen als Burger von Ausserberg aufgeführt werden;
2. das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben;
3. das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.

### **Artikel 4**

#### **Informationspflicht**

Die Burgergemeinde informiert über ihre Tätigkeit und ihre Politik im Rahmen der dafür geltenden Gesetzgebung.

### **III. BÜRGERRECHTE**

#### **A / Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 5**

Das Bürgerrecht wird von der Bürgerversammlung auf Antrag des Bürgerrates erteilt.

##### **Artikel 6**

Die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes sind schriftlich an den Bürgerrat zu stellen.

##### **Artikel 7**

Die Gebühren des Einbürgerungsverfahrens werden in einem Anhang des vorliegenden Reglements festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung der Bürgerversammlung.

#### **B / Ordentliche Erteilung des Bürgerrechts**

##### **Artikel 8**

Der Bürgerrat beantragt der Bürgerversammlung die Erteilung eines Bürgerrechtes, wenn folgende Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antragsteller ist Walliser Bürger
  - b) Der Antragsteller ist seit fünf Jahren in Ausserberg wohnhaft.
  - c) Der Antragsteller ist in der Ausserbergergemeinschaft integriert.
  - d) Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch eingereicht.
- Als Antragsteller gilt auch eine Antragstellerin.

#### **C / Erleichtert Einbürgerung**

##### **Artikel 9**

- a) Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
- b) Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten.

- c) Die Burgerversammlung ist ermächtigt, erleichterte Einbürgerungen für Gesuchsteller vorzunehmen, welche in den letzten 20 Jahren während mindestens 15 Jahren in Ausserberg ihren Wohnsitz hatten (kumulativ). Der Gesuchsteller muss zum Zeitpunkt des Gesuches in Ausserberg wohnhaft, d.h. bei der Einwohnerkontrolle angemeldet sein. Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichts schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers auch dasjenige seines Ehe- und Konkubinatpartners im gleichen Haushalt lebend und deren minderjährige, mit ihnen zusammenlebenden Kindern ein. Für die minderjährigen Kinder muss die Wohnsitzbedingung nicht erfüllt sein.
- d) Die Burgerversammlung ist des Weiteren ermächtigt, erleichterte Einbürgerungen vorzunehmen für Gesuchsteller, die mit einem Bürger von Ausserberg verheiratet sind oder der Gesuchsteller unmündig und mindestens ein Elternteil Bürger von Ausserberg ist.

## **D / Ehrenbürgerrecht**

### **Artikel 10**

Die Burgergemeinde kann Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es wird auf Antrag des Burgerrates durch die Burgerversammlung erteilt.

Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich, unübertragbar und nicht vererblich.

Für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird keine Gebühr verlangt.

## **IV. ORGANISATION**

### **Organe**

#### **Artikel 11**

Die Organe der Burgergemeinde Ausserberg sind die Burgerversammlung und der Burgerrat.

Bezüglich Organisation gelten das Gemeindegesetz, die kantonalen Gesetze über die Gemeinden und Burschaften sowie das Gesetz über die politischen Rechte.

## **Burgertrüch**

### **Artikel 12**

Die Burger versammeln sich ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen jährlich zum ordentlichen Burgertrüch. Jeder Burger männlichen Geschlechts hat Anspruch einen Liter Wein gleichentags abzuholen, falls er am ordentlichen Burgertrüch nicht teilnimmt.

Bei Einburgerungen kann zusätzlich ein ausserordentlicher Burgertrüch durchgeführt werden.

## **V. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES BURGERVERMÖGENS**

### **Artikel 13**

Das Vermögen der Burgergemeinde Ausserberg besteht aus sämtlichen Vermögenswerten materieller oder immaterieller Art, insbesondere Liegenschaften, Wälder und Alpen.

### **Artikel 14**

Die Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Burgerschaften.

### **Artikel 15**

Die Vermögenswerte können von der Burgergemeinde selbst, von Burgern oder von Drittpersonen genutzt oder bewirtschaftet werden.

### **Artikel 16**

Der Burgerrat regelt die Nutzung, die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Burgervermögens unter Vorbehalt der unveräusserlichen Befugnisse der Burgerversammlung.

## **VI. GENUSS DES BURGERVERMÖGENS**

### **Artikel 17**

Der Genuss des Burgernutzens ist primär den in Ausserberg wohnenden Burgern vorbehalten

**Artikel 18**

Die Ehrenbürger haben Anspruch auf Nutzung des Burgervermögens.

**VII. FORSTWIRTSCHAFT****Artikel 19**

Die Burgergemeinde bewirtschaftet die Wälder und Alpen nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung und kann sich dazu mit anderen Körperschaften zusammenschliessen.

**Artikel 20**

Die Bürger können Holz beziehen. Der Burgerrat regelt die Einzelheiten. Dritt- und Nebennutzungen dürfen die Waldfunktionen nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.

**VIII. ALPWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG****Artikel 21**

Die Burgergemeinde stellt ihre Alpen zur Nutzung zur Verfügung. Der Burgerrat regelt die Einzelheiten sinn- und zeitgemäss auf Grund der im Anhang «Alpwirtschaftliche Nutzung» festgesetzten Grundsätze. Die Burgerversammlung wählt die dafür verantwortlichen Alpvögte für zwei Jahre. Der Burgerrat regelt die Einzelheiten.

**IX. BEWEIDUNGEN****Artikel 22**

Der Weidgang im Wald ist grundsätzlich verboten. Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh kann gestützt auf ein Beweidungskonzept ausnahmsweise und zeitlich begrenzt durch die Dienststelle bewilligt werden, falls die Waldfunktionen und die Walderhaltung nicht gefährdet sind.

## **Artikel 23**

Verstösse gegen die Bestimmungen über die alpwirtschaftliche Nutzung der Bürgergüter werden mit Bussen geahndet. Gross- und Kleinvieh, welches sich zur Unzeit und in Missachtung des Beweidungskonzeptes auf Bürgergütern aufhält, ist abzuführen. Der Burgerrat kann bei wiederholten Verstössen die viehwirtschaftliche Nutzung der Bürgergüter für eine bestimmte Zeit untersagen.

## **X. BURGERREBEN**

### **Artikel 24**

Jeder in Ausserberg wohnhafte Bürger männlichen Geschlechts hat ab Beginn Kalenderjahr seines erfüllten 18. Lebensjahres alle zwei Jahre in den Bürgerreben entweder ein Tagewerk zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ersatzabgabe wird in einem Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Die Ankündigung der Leistung eines Tagewerkes wird jeweils rechtzeitig bekannt gemacht.

Von der Pflicht der Erfüllung eines Tagewerkes oder der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind entbunden:

- die arbeitsunfähigen Bürger (auf Verlangen des Burgerrates ist ein entsprechendes Arztzeugnis vorzuweisen);
- alle Bürger, welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben, jedoch erst auf Ende des Kalenderjahres.

In den Genuss des Bürgerrebenbenutzers gelangt jeder Bürger vom erfüllten 18. Lebensjahr an.

### **Artikel 25**

Der Mächteral ist für den Wein im Keller verantwortlich. Er wird von der Burgerversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Als Entschädigung erhält er den Weintrester. Der Burgerrat regelt seine Rechte und Pflichten.

### **Artikel 26**

Die Burgerversammlung wählt einen Rebenvogt. Ihm obliegt die Organisation sämtlicher Rebarbeiten. Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Burgerrat regelt seine Rechte und Pflichten.

**Artikel 27**

Die Übernahme des einmaligen Amtes als Mächtleral oder Rebenvogt ist für einen Bürger während einer Amtsperiode obligatorisch es sei denn, er habe der Burgerschaft bereits 4 Jahre als Bürgerpräsident oder 8 Jahre als Burgerrat gedient.

**XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 28**

Der Burgerrat ist für den Vollzug des Reglementes verantwortlich.

**Artikel 29**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bestraft. Die Einzelheiten regelt der Burgerrat

**XII. INKRAFTTRETEN****Artikel 30**

Das Reglement tritt nach Annahme durch die Burgerversammlung und nach Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Das Bürgerreglement vom 26. Mai 1991 mit sämtlichen späteren Änderungen wird aufgehoben.

So beschlossen auf Antrag des Burgerrates der Burgerversammlung vom 25.März 2022 und 24.März 2023 angenommen.

Ausserberg, den 17. Mai 2023

Der Bürgerpräsident

Leo Theler

Der Burgerratsschreiber

Moritz Schmid



## **Anhang zum Reglement über die Erteilung der Bürgerrechte**

### **Einbürgerungsgebühren der Burgergemeinde Ausserberg**

#### **Ordentliche Einbürgerung:**

Einzelperson	Fr. 2'000.-
Ehepaar /Familie	Fr. 3'000.-

#### **Erleichterte Einbürgerung:**

Einzelperson	Fr. 800.-
Ehepaar /Familie	Fr. 1200.-

## **Anhang zum Reglement zu den Burgerreben**

- Erfüllt ein Bürger sein Rebttagwerk trotz Aufforderung nicht, zahlt er eine Ersatzabgabe von Fr. 120.-

## **Anhang zum Reglement über die alpwirtschaftliche Nutzung**

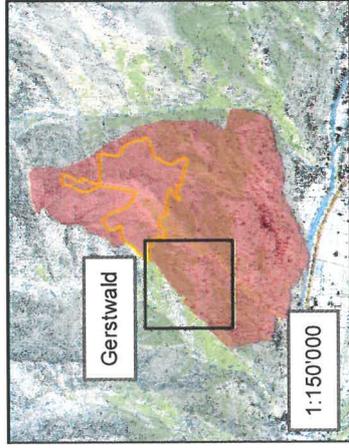
- Die landwirtschaftliche Nutzung der Bürgergüter, die nach öffentlicher Bekanntgabe beweidet werden können, begrenzt sich auf die Leiggernalpe, Raafalpe sowie das Gebiet, welches bis anhin von den „Hornschäfern“ beansprucht wurde. Mit Ausnahme der privaten Grundgüter begrenzt sich die alpwirtschaftliche Nutzung in geographischer Hinsicht gemäss einem vom Kreisforstamt ausgearbeiteten Beweidungsplan, welcher sich insbesondere darüber ausspricht, welche Gebiete dem Weidgang uneingeschränkt, in beschränktem Masse oder gar nicht gestattet sind.
- Die Berechtigung, Gross- und Kleinvieh (ausgenommen solches mit ansteckenden Krankheiten und Schweine) auf die Bürgeralpen zu treiben, steht sowohl den ortsanwesenden Bürgern wie auch den Einwohnern der Gemeinde, die nicht Bürger sind, zu. Bei zu grosser Auslastung der Alpen kann der Burgerrat die Nutzungsberechtigung zu Gunsten der einheimischen Bürger beschränken.
- Zwecks Kontrolle Unterstellung der Weidgeldberechnung bzw. der Pflichttagwerke haben die Nutzungsberechtigten dem Burgerverwalter unter Angabe von Namen und Adresse des Viehbesitzers, der Bürgeralpe sowie Anzahl und Art der Tiere Meldung zu erstatten. Die Kontrolle obliegt dem Burgerrat bzw. den zwei gewählten Alpvögten. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- Als Entgelt für die Nutzung der Burgeralpen sind primär Pflichttagewerke zu leisten. Erst in zweiter Linie oder im Unterlassungsfall wird ein Beitrag von Fr. 120.- pro Pflichttagewerk erhoben. Für jede Grossvieheinheit (GVE), welche aufgealpt wird, ist ein Pflichttagewerk zu leisten.

Die Berechnung der GVE's entspricht den gesetzlichen Vorgaben.  
Die errechneten Pflichttagewerke werden auf das nächste halbe resp. ganze Gemeindewerk aufgerundet.

Bezüglich Weidegelder regelt der Burgerrat die Einzelheiten

# Beweidungskarte Burgergemeinde Ausserberg



- Gemeinde Ausserberg
- Gemeindegrenze
- Burgeralpe Ausserberg
- Waldweide eingeschränkt erlaubt
- Zaun
- Wanderweg/Bergweg
- Schutzwald

Innerhalb der gelb schraffierten Flächen ist eine angepasste Beweidung möglich (u.a. keine Schweine, Ziegen oder Esel!) unter der Bedingung, dass die Wald-erhaltung und -funktionen weiterhin gewährleistet sind.

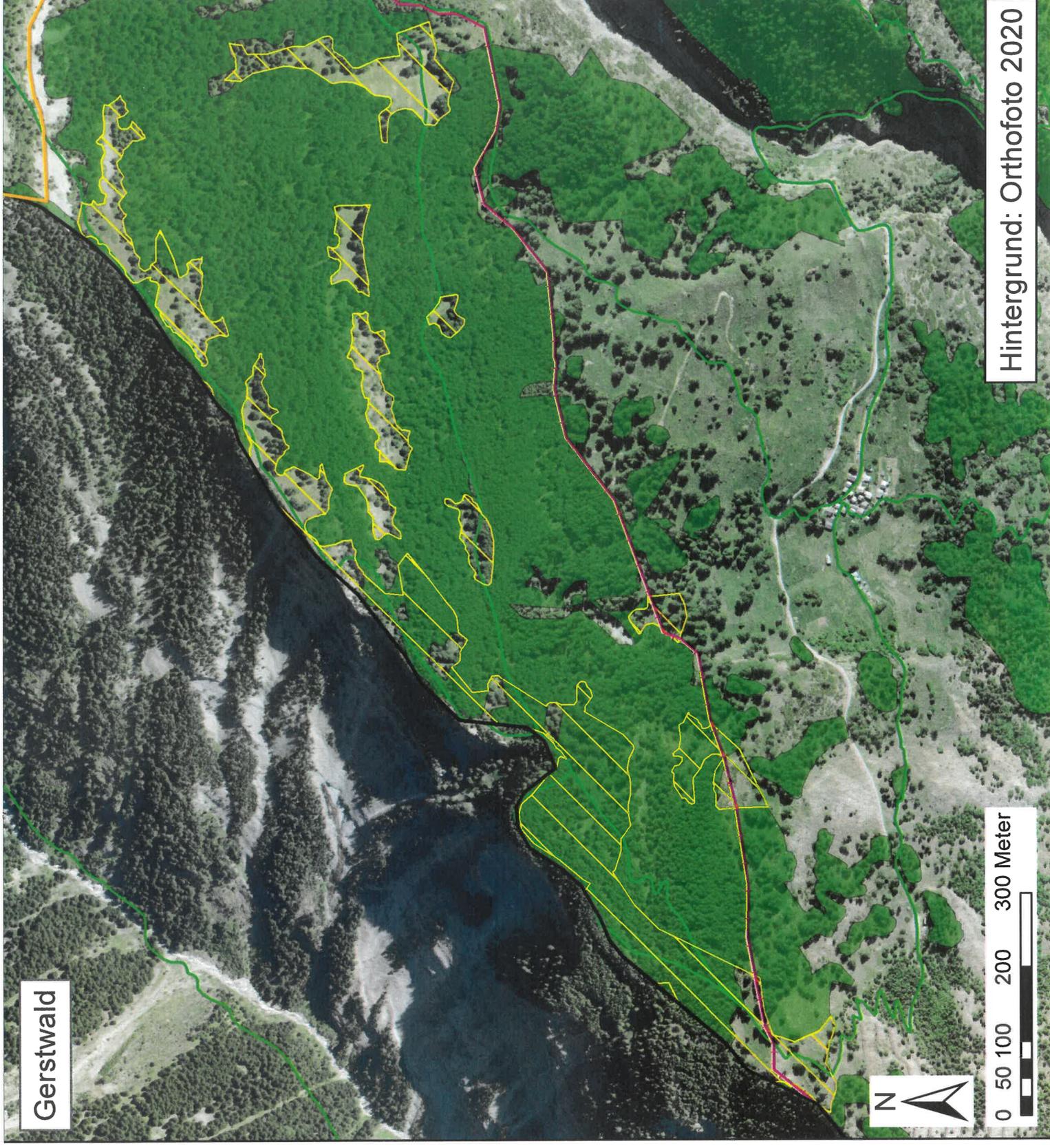
Die Verschiebung der Tiere von einer zur nächsten Fläche durch den Wald hat mittels Korridor zu erfolgen.

Innerhalb der Fläche "Wald mit Weideverbot" ist eine Beweidung nicht gestattet.

Generell dürfen keine Isolatoren in Bäume montiert werden.

Bäume und Sträucher dürfen nur mit Bewilligung des kantonalen Forstdienstes entfernt werden.

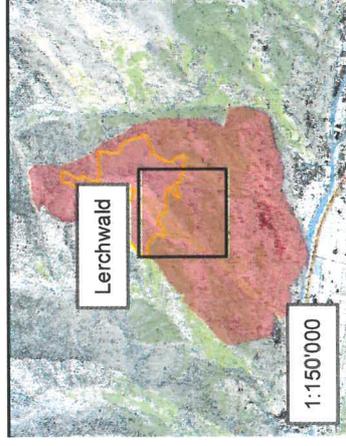
Datum: 30.06.2022



Gerstwald

Hintergrund: Orthofoto 2020

# Beweidungskarte Burgergemeinde Ausserberg



Gemeinde Ausserberg

Gemeindegrenze

Burgeralpe Ausserberg

Waldweide eingeschränkt erlaubt

Wald mit Weideverbot

Zaun

Wanderweg/Bergweg

Schutzwald

Innerhalb der gelb schraffierten Flächen ist eine angepasste Beweidung möglich (u.a. keine Schweine, Ziegen oder Esel!) unter der Bedingung, dass die Wald-erhaltung und -funktionen weiterhin gewährleistet sind.

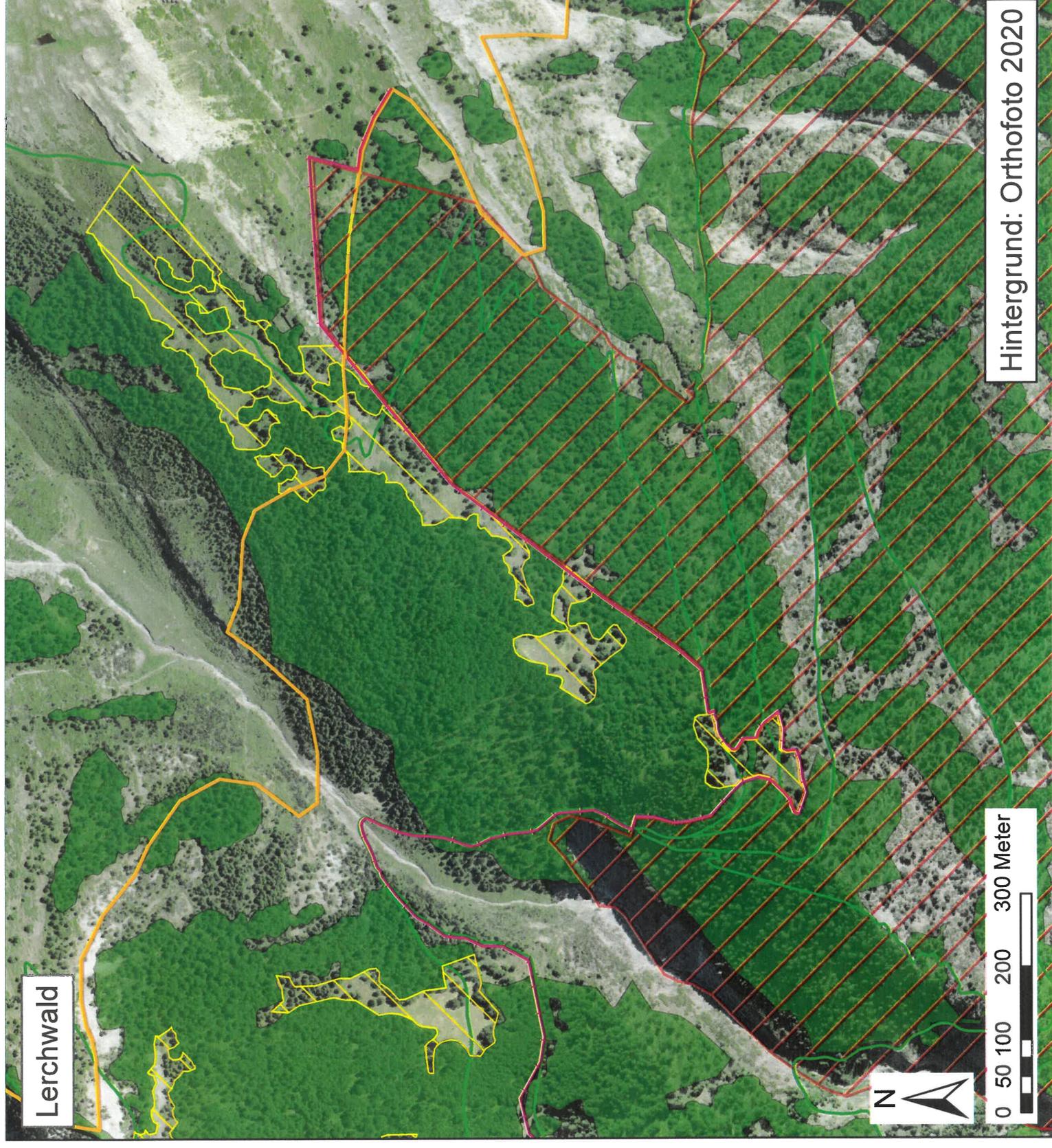
Die Verschiebung der Tiere von einer zur nächsten Fläche durch den Wald hat mittels Korridor zu erfolgen.

Innerhalb der Fläche "Wald mit Weideverbot" ist eine Beweidung nicht gestattet.

Generell dürfen keine Isolatoren in Bäume montiert werden.

Bäume und Sträucher dürfen nur mit Bewilligung des kantonalen Forstdienstes entfernt werden.

Datum: 30.06.2022



Lerchwald

Hintergrund: Orthofoto 2020

0 50 100 200 300 Meter



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Le Conseil d'Etat  
Der Staatsrat



2023.02304

## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Bürgergemeinde Ausserberg** vom 2. September 2022, mit welchem diese um Homologation des Bürgerreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 69, 75 und 80 bis 82 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Gesetz über die Burgerschaften vom 28. Juni 1989;

Eingesehen das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994;

Eingesehen das Reglement vom 28. November 2007 betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht;

Eingesehen das Protokoll der Burgerversammlungen vom 25. März 2022 und vom 24. März 2023;

Eingesehen die eingegangenen Mitberichte des Verbandes der Walliser Bürgergemeinden vom 12. September 2022, der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 26. September 2022, der Sektion Gemeindefinanzen vom 4. Oktober 2022 und der Dienststelle für Bevölkerung und Migration vom 21. Dezember 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

### **e n t s c h e i d e t der Staatsrat:**

Die von den Burgerversammlungen der Bürgergemeinde Ausserberg am 25. März 2022 und am 24. März 2023 angenommenen Anpassungen des Bürgerreglements werden mit folgender Änderung homologiert:

#### **Artikel 3 - ersetzen**

Bürger von Ausserberg sind und werden Personen die:

1. im informatisierten Personenstandsregister des Schweizerischen Zivilstandswesens als Bürger von Ausserberg aufgeführt werden;
2. das Bürgerrecht aufgrund von eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen erwerben;
3. das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Burgerversammlung erwerben.

#### **Artikel 9 - löschen und nachfolgende Nummerierung anpassen**

##### **Artikel 9**

##### **Erleichterte Einbürgerung**

- a) Die Erteilung des Bürgerrechts an Walliser, welche seit 15 Jahren wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.
- b) Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen. Die durch die Gesetzgebung über Wahlen und Abstimmungen (Gültigkeit der Abstimmung) vorgesehenen Beschwerdefristen bleiben vorbehalten.
- c) Die Burgerversammlung ist ermächtigt, erleichterte Einbürgerungen für Gesuchsteller vorzunehmen, welche in den letzten 20 Jahren während mindestens 15 Jahren in Ausserberg ihren Wohnsitz hatten (kumulativ). Der Gesuchsteller muss zum Zeitpunkt des Gesuches in Ausserberg wohnhaft, d.h. bei der Einwohnerkontrolle angemeldet

sein. Unter Vorbehalt eines ausdrücklichen Verzichts schliesst das Einbürgerungsgesuch eines Bewerbers auch dasjenige seines Ehe- und Konkubinatpartners, im gleichen Haushalt lebend und deren minderjährige, mit ihnen zusammenlebenden Kindern ein. Für die minderjährigen Kinder muss die Wohnsitzbedingung nicht erfüllt sein.

- d) Die Burgerversammlung ist des Weiteren ermächtigt, erleichterte Einbürgerungen vorzunehmen für Gesuchsteller, die mit einem Bürger von Ausserberg verheiratet sind oder der Gesuchsteller unmündig und mindestens ein Elternteil Bürger von Ausserberg ist.

#### Artikel 19 - ergänzen

Die Burgergemeinde bewirtschaftet die Wälder und Alpen nach Massgabe der einschlägigen Forstgesetzgebung und kann sich dazu mit anderen Körperschaften zusammenschliessen.

#### Artikel 20 - ergänzen

Die Bürger können Holz beziehen. Der Burgerrat regelt die Einzelheiten. *Dritt- und Nebennutzungen dürfen die Waldfunktionen nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.*

#### Artikel 22 - ersetzen

~~Beweidungen im Wald werden gestützt auf ein Beweidungskonzept der verantwortlichen Organe bewilligt.~~

*Der Weidgang im Wald ist grundsätzlich verboten. Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh kann gestützt auf ein Beweidungskonzept ausnahmsweise und zeitlich begrenzt durch die Dienststelle bewilligt werden, falls die Waldfunktionen und die Walderhaltung nicht gefährdet sind.*

#### Anhang

Tarif für die erleichterte Einbürgerung von Ehepaar/Familie: Fr. 1'200.-

Der vorliegende Entscheid wird der Burgergemeinde Ausserberg und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **7. Juni 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident  
  
Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin  
  
Monique Albrecht

Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr Fr. 250.-  
Gesundheitsstempel Fr. 8.-

Verteiler 3 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DBM  
1 Ausz. DWFL  
1 Ausz. Verband Walliser Burgergemeinden

*A. notifier par le Département*